



Telemonitoring bei Herzinsuffizienz: QS-Vereinbarung gilt seit 01.04.2022

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer fortgeschrittenen Herzinsuffizienz soll durch Telemonitoring und eine lückenlose Betreuung verbessert werden. Dabei arbeiten primär behandelnde Ärztinnen und Ärzte (PBA) mit Kardiologinnen und Kardiologen in der Funktion eines telemedizinischen Zentrums (TMZ) eng zusammen. Zum 01.01.2022 wurden die Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz in den EBM aufgenommen. Da eine QS-Vereinbarung noch ausstand, konnten die Leistungen bislang von Kardiologinnen und Kardiologen erbracht und abgerechnet werden, die eine Genehmigung zur Rhythmusimplantat-Kontrolle besaßen. Seit dem Inkrafttreten der QS-Vereinbarung zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz am 01.04.2022 unterliegt die Abrechnung dieser Leistungen nun einer Genehmigungspflicht.

Um als **PBA** am Telemonitoring Herzinsuffizienz teilzunehmen, benötigen Sie als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin (ohne Schwerpunkt, Nephrologie, Pneumologie oder Kardiologie) keine spezielle Genehmigung.

Um die Anforderungen an ein **TMZ** zu erfüllen, das einer Genehmigungspflicht unterliegt, benötigen Kardiologinnen und Kardiologen zum einen die Genehmigung zur Rhythmusimplantat-Kontrolle. Zum anderen müssen die Anforderungen an die technische Ausstattung erfüllt werden. Vorgeschrieben ist zum Beispiel der Zulassungsstatus als Medizinprodukt mit entsprechender CE-Kennzeichnung. Weiterhin müssen die eingesetzten Produkte und Geräte eine tägliche, vollständige Datenübertragung, einen Datenabruf durch das TMZ sowie eine automatisierte patientenindividuelle Analyse inklusive Warnmeldungen ermöglichen.

Das entsprechende Antragsformular sowie die dazugehörigen Rechtsgrundlagen finden Sie [hier](#).

Hinweise:

Kardiologinnen und Kardiologen können sowohl die Rolle als PBA als auch als TMZ übernehmen, wenn sie den Patienten bereits vor der Versorgung mit dem Telemonitoring betreut haben.

Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass gemäß Punkt 6 des Abschnitts 13.3.5 des EBM die GOP 13584 bis 13587 und 40910 im Laufe eines Quartals nur von einem TMZ abgerechnet werden können, auch wenn derselbe Patient von mehreren TMZ im Quartal betreut werden sollte.

Ansprechpartnerin: Frau Claudia Wündsch, -714